

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. [1], 1869, S. 256 - 256

Bei einer in Form der Hauptintervention zum Zwecke der Exekutionshemmung geltend gemachten dinglichen Klage muß der spezielle Klagegrund angegeben werden

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Anmerkungen zu Th. II Kap. VIII §. 12 Nr. 4 sprechen, oder eine servitus aquaeductus erworben hätte.

Von beiden Servituten kann in vorliegendem Falle die Rede nicht sein. Jene erstere Servitut konnte nach bekannnten auch im bayerischen Landrechte (Anm. zu Th. II Kap. VII §. 5 a. G.) anerkannten Prinzipien durch Verjährung nur erworben werden, wenn der Eigenthümer des herrschenden Grundstückes einen Einspruch eingelegt und der Eigenthümer des dienenden Grundstückes sich demselben gefügt hatte (prohibitione et acquiescentia); ein solcher Einspruch konnte aber nicht behauptet werden. Ebensovienig konnte das Bestehen solcher Anlagen auf fremdem Grunde und Boden behauptet werden, wie sie zur Begründung eines Wasserleitungsrechtes erforderlich wären.

Schließlich mag erwähnt sein, daß auch die Prinzipien des gemeinen Rechtes zum nämlichen Resultate führen müßten; vergl. fr. 1 §. 21 de aqua et aqu. pluv. (39, 3).“

DABG. v. 16. Juli 1867 Reg.-Nr. 382<sup>66/67</sup>.  
Rm.

## 8.

Bei einer in Form der Hauptintervention zum Zwecke der Exekutionshemmung geltend gemachten dinglichen Klage muß der spezielle Klagegrund angegeben werden.

Vergl. Bd. XII S. 284; Bd. XXX S. 255.

In einem Falle, wo die Tochter der Schuldnerin das Eigenthum der bei dieser gesperrten Mobilien ansprach, hat der oberste Gerichtshof obigen Satz in Anwendung gebracht. Die Begründung desselben stimmt mit der Ausführung in Bd. XII S. 284 überein.

DABG. Erf. v. 8. Apr. 1867 Reg.-Nr. 459<sup>66/67</sup>.  
77.